

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2022
Einzelplan 12: Allgemeine Finanzverwaltung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Kapitel 1201 – Steuern

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
In der Vorbemerkung werden die Worte „10. bis 12. Mai 2021“ durch die Worte „9. bis 11. November 2021“ ersetzt.			
011 01	820	Lohnsteuer	
		<i>statt</i>	14.745.000,0
		<i>zu setzen</i>	15.240.000,0
012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	
		<i>statt</i>	4.165.000,0
		<i>zu setzen</i>	4.395.000,0
013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	
		<i>statt</i>	1.410.000,0
		<i>zu setzen</i>	1.630.000,0
014 01	820	Körperschaftsteuer	
		<i>statt</i>	1.750.000,0
		<i>zu setzen</i>	2.675.000,0
015 01	820	Umsatzsteuer	
		<i>statt</i>	8.480.000,0
		<i>zu setzen</i>	9.115.000,0
016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	
		<i>statt</i>	3.900.000,0
		<i>zu setzen</i>	4.200.000,0
017 01	820	Gewerbesteuerumlage	
		<i>statt</i>	425.000,0
		<i>zu setzen</i>	450.000,0
018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	
		<i>statt</i>	515.000,0
		<i>zu setzen</i>	590.000,0
In der Erläuterung wird die Zahl „4.000“ durch die Zahl „4.365“ ersetzt.			
Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:			
„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:			2022 Tsd. EUR
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v. H. nach Zerlegung)			
1. Lohnsteuer			35.857.000,0
2. Veranlagte Einkommensteuer			10.336.000,0
3. Abgeltungsteuer			1.345.000,0
4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag			3.261.000,0
5. Körperschaftsteuer			5.353.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern			
		1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.240.000,0
		2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.395.000,0
		3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	590.000,0
		4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.630.000,0
		5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.675.000,0
		6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	24.530.000,0
		7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	13.315.000,0
		8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	450.000,0
		9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	38.295.000,0
		Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände	
		- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.824.953,0
		- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)“	562.800,0
052 01	820	Erbschaftsteuer	
		<i>statt</i>	1.315.000,0
		<i>zu setzen</i>	1.530.000,0
053 01	820	Grunderwerbsteuer	
		<i>statt</i>	2.425.000,0
		<i>zu setzen</i>	2.555.000,0
057 01	820	Lotteriesteuer	
		<i>statt</i>	202.000,0
		<i>zu setzen</i>	193.000,0
058 01	820	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotte- riegesetz	
		<i>statt</i>	91.000,0
		<i>zu setzen</i>	148.000,0
061 01	820	Biersteuer	
		<i>statt</i>	38.000,0
		<i>zu setzen</i>	35.000,0
372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuer- rechtsänderungen	
		<i>statt</i>	51.000,0
		<i>zu setzen</i>	0,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Für Steuern, die von den Finanzkassen für das Land erhoben werden und für die eine andere Haushaltsstelle nicht besteht.“

im Übrigen Kapitel 1201 zuzustimmen.

2. Kapitel 1202 – Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
371 02	880	Globale Mehreinnahmen	
			<i>statt</i> 1.122.004,8
			<i>zu setzen</i> 35.004,8

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Für das Haushaltsjahr 2022 werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als globale Mehreinnahme veranschlagt.“

im Übrigen Kapitel 1202 zuzustimmen.

3. Kapitel 1204 – Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

zuzustimmen.

4. Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
613 11	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	
			<i>statt</i> 942.100,0
			<i>zu setzen</i> 992.600,0
633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	
			<i>statt</i> 521.632,0
			<i>zu setzen</i> 528.522,6
633 15 W	820	Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst: „Stabilisierung der nach dem Kurorte-Gesetz besonders prädikatisierten Gemeinden“	
613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	
			<i>statt</i> 9.057.172,4
			<i>zu setzen</i> 9.552.828,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A: 2022
Tsd. EUR

I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:

1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)	38.295.000,0
hiervon ab:	
– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	0,0
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-562.800,0
– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-111.100,0
bereinigter Landesanteil	37.621.100,0
hiervon 23 v. H.	8.652.853,0
Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-827.900,0
Zwischensumme	7.824.953,0
2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	4.373.128,1
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	12.198.081,1

II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A

1. Finanzausgleichsmasse A	9.886.544,7
2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:	
2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap.1303 Tit. 633 87B. 633 88 u. 682 88A)	-233.296,7
2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.420,0
2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen	-87.000,0
2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms	-11.000,0
3. Summe Titel 613 72A	9.552.828,0*

613 72B	820	Familienleistungsausgleich	<i>statt</i>	552.500,0
			<i>zu setzen</i>	562.800,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: 2022
Veranschlagt sind: Tsd. EUR

Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.164.615,4
hiervon	
Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)	562.800,0*

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	
			<i>statt</i> 1.070.649,0
			<i>zu setzen</i> 1.186.536,4

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2022 Tsd. EUR
1. Kommunale Investitionspauschale	1.099.536,4
2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0
	zus. 1.186.536,4*

im Übrigen Kapitel 1205 zuzustimmen.

5. Kapitel 1206 – Schulden und Forderungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	
			<i>statt</i> -474.000,0
			<i>zu setzen</i> -958.413,8

im Übrigen Kapitel 1206 zuzustimmen.

6. Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau

zuzustimmen.

7. Kapitel 1209 – Staatsvermögen

zuzustimmen

8. Kapitel 1210 – Versorgung

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige	
			<i>statt</i> 380.332,5
			<i>zu setzen</i> 380.868,7

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

In der Erläuterung Ziffer 1 wird die Zahl „322.668,1“ durch die Zahl „323.204,3“ und in der Summenzeile die Zahl „380.332,5“ durch die Zahl „380.868,7“ ersetzt.

im Übrigen Kapitel 1210 zuzustimmen

9. Kapitel 1212 – Sammelansätze

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

356 01	850	Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	
			<i>statt</i> 980.000,0
			<i>zu setzen</i> 990.700,0

In der Erläuterung wird die Zahl „980,0“ durch die Zahl „990,7“ ersetzt.

359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	
--------	-----	--	--

Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „23“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

In der Erläuterung wird das Datum „15.09.2021“ durch das Datum „26.11.2021“ ersetzt. In der Tabelle werden die Nummern 6, 9 und 16 wie folgt gefasst und die Nummern 20 bis 38 angefügt:

„Nr.	Maßnahme / Stellenschaffung (Kap. / Tit.)	Geschäftsbereich	Budget der bewilligten Entnahme 2022 ff. - Tsd. EUR -
6.	H2River (Kap. 1007 Tit. Gr. 70)	UM	14.600,0
9.	Notfallplan Wald (Kap. 0804 Tit. Gr. 95, Kap. 0831 Tit. Gr. 70 und Kap. 0835 Tit. Gr. 73)	MLR	6.333,1
16.	Mezzanine-Beteiligungsprogramm (Kap. 0702 Tit. Gr. 70)	WM	9.000,0
20.	Beschaffung von Impfmaterialein (Kap. 0922 Tit. 547 85)	SM	595,0
21.	Personelle Unterstützung der Gesundheitsämter, insb. kurzfristige Be- schäftigungsverhältnisse für 167 zusätzli- che Ärzte aus dem Pool der Landesärzte- kammer sowie die Beschäftigung anderer ÖGD-naher Berufsgruppen zur Unterstü- tzung in den Gesundheitsämtern zur Pan- demiebekämpfung (Kap. 0913 Tit. 534 01)	SM	12.764,6
22.	Bereitstellung von Schutzausrüstung für besonders gefährdete Personengruppen (Beschäftigte des Landes insb. Lehr- kräfte) (Kap. 0922 Tit. 547 74)	SM	928,1

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
		23. Finanzierung des Verwaltungsaufwands für die Umsetzung und Abwicklung der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus des Bundes sowie für die landesseitige Ergänzung der Überbrückungshilfe III Plus um den fiktiven Unternehmerlohn (4. Förderphase) (Kap. 0702 Tit. 683 70, Tit. 534 70)	71.400,0
		24. Verlängerung des Landesförderprogramms Tilgungszuschuss Corona II und Anpassung der Bagatellgrenze (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	5.000,0
		25. Finanzierung des Verwaltungsaufwands für die Abwicklung der Coronahilfen des Bundes sowie die landesseitige Ergänzung der Überbrückungshilfe durch einen fiktiven Unternehmerlohn (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	4.500,0
		26. Finanzielle Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung in den Gesundheitsämtern bis zum 31.03.2022 (Kap. 0922 Tit. 671 74)	20.349,0
		27. Testbeschaffungen im Zusammenhang mit der Verlängerung und Erweiterung der Teststrategie an Schulen, für das Personal in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege bis zum Jahresende sowie Logistikkosten zur Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (Kap. 0922 Tit. 574 74)	600,0
		28. Verlängerung Resiliente Beschaffung von Schutzmasken (Kap. 0922 Tit. 547 82)	1.950,0
		29. Personelle Unterstützung des SM zur Rückabwicklung der Impfzentren (Kap. 0901 Tit. 428 01)	118,0
		30. Umsetzung der Impfkonzeption, u. a. für die Einrichtung von bis zu 50 zusätzlichen mobilen Impfteams (MIT) einschl. Nachkalkulation der bereits beschlossenen 30 MIT und der Verlängerung und Erweiterung der Informationskampagne #dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	3.325,4
		31. Verlängerung des Landesförderprogramms Tilgungszuschuss Corona II (3. Tranche) (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	5.000,0
		32. Temporäre Liquiditätssicherung des Hochschulpaktes / Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken (Kap. 1403 Tit. Gr. 77, Tit. Gr. 78)	34.200,0
		33. IPCEI Wasserstoff (Kap. 1007 Tit. 429 78)	152,6
		34. Verlängerung der Teststrategie an Schulen, für das Personal in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Kap. 0922 Tit. 547 74)	64.471,1
		35. Verlängerung und Erweiterung der mobilen Impfteams (MIT) (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	96.932,0
		36. Verlängerung und Intensivierung der Informationskampagne #dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	223.850,9
		37. Verlängerung Aufwendungen für Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz externer IT-Dienstleistung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfkonzeption (Kap. 0922 Tit. 526 85, Tit. 534 84)	2.270,3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
		38. Verlängerung Umsetzung der Impfkonzepktion, u. a. für die Einrichtung von bis zu 50 zusätzlichen mobilen Impfteams (MIT) einschl. Nachkalkulation der bereits beschlossenen 30 MIT und der Verlängerung und Erweiterung der Informationskampagne #dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	13.301,6"

359 09 850 Entnahme aus der Rücklage digital@bw II / digitale Verwaltung

In der Erläuterung werden die Nummern 20. bis 22. in der Tabelle wie folgt gefasst:

„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäftsbereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -
20.	SAPOS (Kap. 0806 Tit. 682 01)	MLR/MLW	3.220,0	965,0
21.	GEO-IT (bis 2021: Kap. 0806 Tit. 546 69 ab 2022: Kap. 1807 Tit. 546 69)	MLW	1.530,0	0,0
22.	digital@bw-Projekte des MLR und MLW (bis 2021: nur Kap. 0802 Tit. Gr. 71 ab 2022: Kap. 0802 Tit. Gr. 71 und Kap. 1807 Tit. Gr. 71)			
	a) Landwirtschaft 4.0	MLR	1.281,0	0,0
	b) Geoinformation (geo-goes-digital@bw)	MLR/MLW	845,0	0,0
	c) Ländlicher Raum	MLW	80,0	0,0
	d) Forst und Holz	MLR	1.076,0	0,0
	e) Verbraucherschutz	MLR	468,0	0,0
	f) MLW-FM-UM Projekt Bodenschätzung (Anteil für MLW Projektteil)	MLW	1.000,0	0,0"

359 11 850 Entnahme aus der Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen

In der Erläuterung werden die Wörter „und 12.01.2021“ durch die Wörter „ , 12.01.2021 und 23.11.2021“ ersetzt und in der Tabelle folgende Nummer 3 angefügt:

„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäftsbereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -
3.	Investitionsprogramm Klimaschutz II (Kap. 1007 Tit. Gr. 89)	UM	12.300,0	0,0"

359 12 850 Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“

In der Erläuterung wird die Angabe „15.09.2021“ durch die Angabe „26.11.2021“ ersetzt.

In der Tabelle der Erläuterung wird die nachfolgende Position wie folgt gefasst:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

im Übrigen Kapitel 1212 zuzustimmen.

10. Kapitel 1221 – Zukunftsoffensive III

zuzustimmen.

11. Kapitel 1222 – Zukunftsoffensive IV

zuzustimmen.

12. Kapitel 1223 – Zukunftsinvestitionen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

94

Digitalisierung

In der Erläuterung wird der Satz, der der ersten Tabelle vorangeht, wie folgt gefasst:

„Für die im StHPl. 2017 beschlossenen, nachfolgenden Projekte (Nrn. 01 bis 14) stehen insgesamt 58,3 Mio. EUR zur Verfügung.“

In der Erläuterung der ersten Tabelle wird die Nummer 12 sowie die Summenzeile wie folgt gefasst:

„Nr.	Projekt	Geschäftsbereich	Budget in Tsd. EUR
			2017
12.	Smart City – Digitale Zukunftskommunen@BW	IM	7.421,0
Summe			58.330,0“

In der Erläuterung wird der Satz, der der zweiten Tabelle vorangeht, wie folgt gefasst:

„Für die im StHPl. 2018/19 beschlossenen Projekte (Nrn. 15 bis 78) sowie für die durch Umwidmung entstandenen Projekte (Nrn. 79 bis 81) stehen insgesamt 265,0 Mio. EUR zur Verfügung.“

In der Erläuterung der zweiten Tabelle werden die Nummern 18, 47, 52, 53 und 75 wie folgt gefasst:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR	
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--

„Nr.	Projekt	Geschäfts- bereich	Budget in Tsd. EUR	
			2018	2019
18.	Leuchtturmprojekt: ‚E-Ticketing Baden-Württemberg – mit digitalem Fahrschein landesweit mobil‘	VM	5.858,0	2.946,0
47.	Future Communities 4.0	IM	1.000,0	792,0
52.	Leuchtturmprojekt ‚Zentraler digitaler Bürgerservice in den Finanzämtern‘	FM	2.281,0	0,0
53.	Leuchtturmprojekt ‚Das Finanzamt der Zukunft‘	FM	3.125,9	2.980,0
75.	Zukunftswerkstatt: ‚Digitale Zukunftskommune‘ und ‚Digitalisierungsstrategie‘	IM	700,0	1.087,0
Summe			138.529,4	124.768,0**

In der Erläuterung wird in der zweiten Tabelle folgende Nummer 81 angefügt:

„81.	‚Digitales landesweites Verkehrsmodell‘	VM	0,0	4.552,0**
------	---	----	-----	-----------

Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht verwendete Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2017, 2018 bzw. 2019 der Maßnahmen Nr. 12, 18, 47 und 52 in Höhe von insgesamt 7.389,0 Tsd. Euro wurden mit MR-Beschluss vom 16.11.2021 umgewidmet und entsprechend für die Maßnahmen Nr. 53, 75 und 81 zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme 81 wurde mit diesem Beschluss in den Maßnahmenkatalog von digital@bw aufgenommen.“

im Übrigen Kapitel 1223 zuzustimmen.

02.12.2021

Die Berichterstatter:

Barbara Saebel

Dr. Uwe Hellstern

Gernot Gruber

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 in seiner 10. Sitzung am 2. Dezember 2021 beraten.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 12/1 bis 12/12, 12/14 bis 12/28 sowie der Entschließungsantrag 12/13 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Die Berichterstatterin für den Einzelplan 12 ohne Kapitel 1201 – Steuern und Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich – berichtet, der Einzelplan 12 sei der volumenmäßig mit Abstand größte Einzelplan des Landeshaushalts. Mit Einnahmen von rund 51,4 Milliarden € im Jahr 2022 seien hier rund 92 % aller Einnahmen im Landeshaushalt veranschlagt. Bei den Ausgaben mit 20,2 Milliarden € im Jahr 2022 habe der Einzelplan einen Anteil von rund 36,2 % an den Gesamtausgaben im Landeshaushalt.

Im Einzelplan 12 seien die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die die Gesamtheit der Landesverwaltung betreffen, z. B. bei den Einnahmen die Steuereinnahmen, Einnahmen aus Überschüssen, Entnahmen aus dem Beteiligungsfonds BW, Erträge der Staatlichen Wetten und Lotterien, Spielbankabgaben, zentrale Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Schuldentilgung. Bei den Ausgaben seien dies der kommunale Finanzausgleich, der Schuldendienst gegenüber dem Kreditmarkt, die Ausgaben für den staatlichen Hochbau und das Immobilien- und Gebäudemanagement, die Zuführungen an Rücklagen und Sondervermögen. Daneben seien ein Teil des Versorgungsaufwands und der Zuführungen an den Versorgungsfonds sowie die globale Personalmehrausgabe zentral im Einzelplan 12 veranschlagt.

Sodann geht die Berichterstatterin auf die wesentlichen Einnahme- und Ausgabenblöcke ein. Die Steuereinnahmen mit rund 39,6 Milliarden € stellten im Einzelplan 12 den größten Einnahmeblock dar. Grundlage für die Veranschlagung seien die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021. Im Jahr 2022 seien dies gegenüber dem Planansatz 2021 rund 979 Millionen € mehr. Des Weiteren sei im Vorgriff auf die Herbst-Steuerschätzung 2021 ein Betrag von 1 Milliarde € aufgrund der sich bereits abzeichnenden positiven Steuerentwicklung als globale Mehreinnahme in den Haushaltsentwurf aufgenommen worden. Das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2021 werde nun hier im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum vorliegenden Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 berücksichtigt.

Für die zum 1. Juli 2009 weggefallene Ertragshoheit bei der Kfz-Steuer würden zum Ausgleich – wie auch in den vorhergehenden Haushaltsjahren – jeweils rund 1,3 Milliarden € an Zuweisungen des Bundes veranschlagt.

Im Jahr 2022 sei im vorliegenden Entwurf eine Schuldentilgung in Höhe von 474 Millionen € vorgesehen. Aus Überschüssen der Vorjahre würden rund 2,8 Milliarden € eingeplant.

Weitere wesentliche Einnahmepositionen seien im Haushaltsentwurf eingeplant, und zwar aus der Finanzausgleichsumlage rund 5,1 Milliarden €, als Entnahme aus dem Beteiligungsfonds BW rund 980 Millionen € sowie aus den Erträgen der Staatlichen Wetten und Lotterien und Spielbankabgaben rund 249 Millionen €.

Von den Gesamtausgaben im Einzelplan 12 entfalle ein Großteil auf den kommunalen Finanzausgleich. Allein dieser Bereich stelle mit 13,9 Milliarden € mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben des Einzelplans dar.

Des Weiteren seien die Ausgaben für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Kreditmarkt mit rund 1,3 Milliarden € etatisiert. Ihr Anteil betrage rund 6,4 %.

Ein weiterer Schwerpunkt seien die Personalausgaben mit rund 1,257 Milliarden €, wovon der überwiegende Anteil auf die globalen Mehrausgaben für Personal entfalle. Diese seien zentral für alle Einzelpläne zur Abdeckung der Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie der voraussichtlichen Kostenentwicklung bei den Beihilfen und den Nachversicherungen veranschlagt.

Die Ausgaben für die Versorgung würden seit 2004 in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Im Einzelplan 12 seien nur noch die nicht aufteilbaren Restbereiche mit rund 904 Millionen € veranschlagt, z. B. die Zuführung an den Versorgungsfonds in Höhe von rund 645,6 Millionen €.

Insgesamt lasse sich feststellen, dass die Ausgaben für die Versorgung weiter ansteigen würden. Grund dafür sei die wachsende Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von bis Ende 2021 voraussichtlich rund 145 800 Personen. Bis Ende 2022 werde sich diese Zahl auf rund 149 400 erhöhen. Der Versorgungsaufwand betrage damit im Gesamthaushalt des Jahres 2022 insgesamt rund 7,4 Milliarden €.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 12 beliefen sich im Jahr 2022 auf rund 914,9 Millionen €. Sie umfassten insbesondere die Energie- und Bewirtschaftungskosten durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung mit 275 Millionen €. Des Weiteren würden für notwendige Anmietungen zur Unterbringung von Landesbehörden 208,4 Millionen € veranschlagt.

Für die bauliche Unterhaltung der landeseigenen und angemieteten Liegenschaften seien insgesamt 404,7 Millionen € veranschlagt.

Von den rund 2,1 Milliarden € an Investitionsausgaben im Einzelplan 12 würden mit 1,2 Milliarden € nahezu 60 % für den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere für die kommunale Investitionszuschüsse, aufgewendet.

Weitere 750,5 Millionen € – dies entspreche etwa 36 % – der investiven Ausgaben entfielen auf den staatlichen Hochbau. Der verbleibende Anteil werde insbesondere für die Bürgerschaftsausfälle und die Naturschutzgrunderwerbe benötigt.

Im Bereich des staatlichen Hochbaus könnten Gesamtbaukosten in Höhe von rund 860,8 Millionen € mit den Mitteln im direkt finanzierten Bauhaushalt, einschließlich Hochschulbauprogramm „Perspektive 2020“, und aus der Rücklage gemäß § 18 LHO finanzierten Einzeltitelmaßnahmen neu veranschlagt bzw. die Projektkosten laufender Maßnahmen entsprechend erhöht werden.

Im Regierungsentwurf seien zudem weitere Zuführungen an Rücklagen im Bereich des Einzelplans 12 vorgesehen, und zwar an die Rücklage für Haushaltsrisiken 831 Millionen €, für „digital@bw II/digitale Verwaltung“ 42 Millionen € und für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen 15 Millionen €. Darüber hinaus sollten an das Sondervermögen „Baden-Württemberg 21“ 108 Millionen € zugeführt werden.

An globalen Minderausgaben seien im Einzelplan 12 insgesamt 10 Millionen € etatisiert.

Im Entwurf des Einzelplans 12 sei gegenüber 2021 ein weiterer Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen, und zwar insbesondere durch steigende Steuereinnahmen, aber auch durch den Verzicht auf Schuldenaufnahmen. Die Gesamtausgaben zeigten zwar einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2021, was jedoch vorrangig an geringeren Zuführungen an die Rücklagen liege.

Das Gesamtergebnis für den Einzelplan 12 sehe insgesamt einen gegenüber 2021 höheren Überschuss zur Deckung von Ausgaben in den übrigen Einzelplänen vor.

Abschließend dankt die Berichterstatterin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Finanzministerium für ihre verantwortungsvolle Arbeit zum Wohle des Lan-

des und gerade auch in der momentan äußerst schwierigen und angespannten Situation durch die Coronapandemie.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1201 trägt vor, in Kapitel 1201 – Steuern – des Einzelplans 12 würden die Einnahmen aus Steuern, die Baden-Württemberg zu erwarten habe, aufgeführt.

Rechtsgrundlage der bundesdeutschen Finanzverfassung seien die Artikel 104a bis 115 des Grundgesetzes. Danach müsse sichergestellt werden, dass der Gesamtstaat und die Gliedstaaten am Gesamtertrag der Volkswirtschaft sachgerecht beteiligt würden. Ob eine Staatsquote von über 50 % wie im letzten Jahr oder von ca. 52 %, wie sie für dieses Jahr erwartet werde, noch sachgerecht sei, dürfe wohl mit Fug und Recht bezweifelt werden. Das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, das ebenfalls im Grundgesetz verankert sei, werde durch diese hohe Staatsquote mehr und mehr verlassen.

Nach den Rückgängen im vergangenen Jahr, die durch die Coronapandemie bedingt gewesen seien, schnellten nun die Steuereinnahmen wieder in die Höhe. Vor allem die Steuereinnahmen der Länder nähmen wieder zu.

Der vorliegende Einzelplan, der im September erstellt worden sei, habe für das kommende Haushaltsjahr Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von 39,53 Milliarden € kalkuliert. Die aktuelle Steuerschätzung gehe jetzt für das Jahr 2022 sogar von 42,83 Milliarden € aus. Dies bedeute einen Zuwachs um 3,3 Milliarden €.

Wichtig dabei sei, dass dieser Zuwachs überwiegend auf gestiegene Einnahmen bei den sogenannten Gemeinschaftsteuern – dies seien die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – zurückzuführen sei. Nach der aktuellen Steuerschätzung würden die Gemeinschaftsteuern in diesem Jahr um 2,66 Milliarden € und im nächsten Jahr 2022 sogar um 2,9 Milliarden € steigen.

Bereits vor der neuesten Steuerschätzung sei der vorliegende Haushaltsentwurf bei der Lohnsteuerentwicklung von einem Zuwachs in Höhe von rund 845 Millionen € ausgegangen.

Bei den reinen Landessteuern, die nur einen kleinen Teil des Steueraufkommens ausmachten, sei im Haushaltsentwurf ein signifikanter Anstieg bei der Grunderwerbsteuer um 60 Millionen € veranschlagt. Hier spiele sicherlich die jüngst auch von der EZB als gefährlich eingeschätzte Entwicklung bei den Immobilienpreisen mit eine Rolle.

Insgesamt sei nach der neuesten Steuerschätzung bei den Landessteuern noch für dieses Jahr ein Anstieg um 325 Millionen € veranschlagt. Dies entspreche rund 8 %. Im kommenden Jahr würden gegenüber dem vorliegenden Haushaltsplan Mehreinnahmen in Höhe von 390 Millionen € erwartet.

Im Rahmen der Gemeinschaftsteuern spiele bei nochmaliger Betrachtung der Lohn- und Einkommensteuer die immer höhere Progression für Normalverdiener eine große Rolle. Hier seien Anpassungen der Steuertarife zur Abmilderung längst überfällig. Angesichts dieser Erkenntnis und einer Rekordinflation von über 5 %, mit der die besteuerten Einkommen nicht Schritt hielten, werde schnell klar, wer die Zeche für diesen zusätzlichen Geldregen im Haushalt bezahle. Es seien wieder einmal die arbeitenden Normalbürger.

Die Landesregierung sollte sich darüber im Klaren sein, dass die nun noch länger anhaltende hohe Inflation auch auf die Ausgabenseite durchschlagen werde.

Eine Prognose der tatsächlichen Entwicklungen im Jahr 2022 sei derzeit äußerst schwierig. Denn die vorgelegten Schätzungen basierten auf den Annahmen, dass im nächsten Jahr die Konjunktur wieder deutlich anziehen werde, was vor dem Hintergrund der aktuell erneut eskalierenden Coronapandemie fraglich sei, und dass im weltwirtschaftlichen Umfeld, auf das auch die baden-württembergische

exportorientierte Industrie sehr angewiesen sei, keine Verschlechterungen der Rahmenbedingungen eintreten würden, was angesichts der politischen Großwetterlage ebenfalls äußerst fraglich sei.

Der Berichterstatter empfiehlt deshalb, die jetzt vorgelegten hohen Einnahmeschätzungen als mögliche Entwicklung für 2022 eher konservativ zu bewerten.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1205 nimmt in seinem Bericht zum Kapitel 1205 – Kommunalen Finanzausgleich – zunächst Bezug auf den Hinweis seiner Mitberichterstatterin zum Einzelplan 12, dass in diesem Einzelplan ein Großteil der Ausgaben auf den kommunalen Finanzausgleich entfalle. Beim kommunalen Finanzausgleich, bei den Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen, gehe es um 17,5 Milliarden €. Abzüglich der Finanzausgleichsumlage in Höhe von rund 5,1 Milliarden € seien dies 12,4 Milliarden € netto. Besonders interessant seien der immer wieder diskutierte Kommunale Investitionsfonds und die kommunalen Investitionszuweisungen. Während die Kommunen über die pauschalen Zuweisungen frei verfügen könnten, handle es sich bei den Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds um zweckgebundene Mittel.

Die kommunalen Investitionszuweisungen, die sogenannten KIP-Mittel, seien von 1 012,9 Millionen € im Jahr 2019 auf 916,1 Millionen € im Jahr 2020 gesunken und erhöhten sich schließlich im Jahr 2021 auf 982 Millionen € und für 2022 auf 1 070,6 Millionen € – ohne Berücksichtigung der hierzu inzwischen vorliegenden Änderungsanträge.

Die KIF-Mittel wiederum seien nach 950 Millionen € im Jahr 2019 auf 1 108 Millionen € im Jahr 2020 gestiegen. Genauso wie im Jahr 2021 beliefen sich die Mittel auch im Jahr 2022 auf 1 115 Millionen €.

Der kommunale Vorwegabzug habe ebenfalls Schwankungen unterlegen. Während es 2011 708 Millionen € gewesen seien, habe sich der Betrag 2015 auf die für die Kommunen positive Summe von 540 Millionen € belaufen. 2017 seien es dann 861 Millionen € gewesen, 2018 766,7 Millionen € und 2019 780 Millionen €. Im Jahr 2020 seien es als Plus für die Kommunen minus 186 Millionen € gewesen. 2021 betrage der kommunale Vorwegabzug dann wieder zulasten der Kommunen etwa 500 Millionen € und im Jahr 2022 rund 822 Millionen €.

(Redaktioneller Hinweis: Der Vorsitzende fragt im Folgenden bei jedem Aufruf nach Wortmeldungen. Dies wird angesichts der Vielzahl der Aufrufe nicht explizit im Protokoll wiedergegeben. Soweit also nach einem Aufruf keine Ausführungen zur Sache vermerkt sind, ist der Ausschuss ohne Wortmeldungen direkt in die Beschlussfassung eingetreten.)

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1201

Steuern

Änderungsantrag 12/14 insgesamt mehrheitlich angenommen.

Änderungsanträge 12/1 und 12/7 jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1201 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1202

Allgemeine Bewilligungen

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 12/15 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP fragt, warum bei Titel 371 02 – Globale Mehreinnahmen – der Betrag von 35 Millionen € stehen bleibe und nicht einer Rücklage zugeführt worden sei.

Der Minister für Finanzen antwortet, der Betrag von 35 Millionen € werde als voraussichtliche Leistung des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst als globale Mehreinnahme ausgewiesen.

Änderungsantrag 12/15 einstimmig angenommen.

Kapitel 1202 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1204 einstimmig genehmigt.

Kapitel 1205

Kommunaler Finanzausgleich

Änderungsantrag 12/16 insgesamt mehrheitlich angenommen.

Kapitel 1205 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1206

Schulden und Forderungen

Änderungsanträge 12/8 und 12/2 jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag 12/17 mehrheitlich angenommen.

Änderungsantrag 12/9 mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1206 mit der beschlossenen Änderung mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1208

Staatlicher Hochbau

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/3, 12/6, 12/10 und 12/11 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, in ihrem Änderungsantrag 12/6 fordere die SPD 8 Millionen € mehr für Fotovoltaikanlagen auf Dächern und Gebäuden von Landesliegenschaften. Weil die bisherigen Mittel auskömmlich gewesen seien, wolle er vom Finanzministerium wissen, ob der Betrag von dann insgesamt 9 Millionen € überhaupt verbaut werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP zeigt sich verwundert, dass in Titel 341 02 – Beiträge Dritter für Große Baumaßnahmen – im Regierungsentwurf nur 3 Millionen € veranschlagt worden seien, obwohl das Ist im Jahr 2019 gut

17 Millionen € und im Jahr 2020 rund 36,7 Millionen € betragen habe. Angesichts dessen habe seine Fraktion mit dem Änderungsantrag 12/10 auch einen realistischen Ansatz von 25 Millionen € veranschlagt.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erläutert, Mittel für Fotovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebäuden von Landesliegenschaften seien in verschiedenen Bereichen etatisiert worden. Dies gelte insbesondere bei einzelnen Baumaßnahmen. In bisherige und jetzt neu etatisierte Baumaßnahmen seien Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 10 000 MWp enthalten. Dazu kämen die Möglichkeiten über den Titel „Verwaltungsinterne Refinanzierung“. Über die 1 Million € hinaus, die beim Titel 711 03 – Technische Verbesserungen in bestehenden Gebäuden (ohne Universitäten) zur Energie- und Wassereinsparung – veranschlagt worden sei, gebe es da Einnahmen aus Energieeinsparungen bei früheren Maßnahmen, die in diesen Titel einfließen. Im Übrigen sei der Titel deckungsfähig mit dem Titel 711 01 – Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten –, sodass auch insofern eine Finanzierungsmöglichkeit für PV-Anlagen gegeben sei.

Sie betont, das Land gebe alles, was möglich sei, um mit der Fotovoltaik voranzukommen. Eine Erhöhung des Ansatzes bei Titel 711 03 sei deshalb aus Sicht des Finanzministeriums weder notwendig noch zielführend.

Zu Titel 341 02 – Änderungsantrag 12/10 – sei eher eine technische Frage angesprochen, wie mit den Mitteln umgegangen werde. Die Drittmittelanteile der einzelnen Großen Baumaßnahmen seien festgelegt und bei den einzelnen Projekten ausgewiesen. Die Vereinnahmung erfolge baubegleitend. Insofern lasse sich schwer vorhersagen, welche Beträge dies im Jahr 2022 sein würden. Dies sei auch der Grund dafür, dass es hier einen pauschalen Ansatz gebe.

Spiegelbildlich dazu gebe es auch einen Ausgabentitel, in dem sich dann Mittel in gleicher Höhe wiederfänden. Wenn also der Ansatz bei Titel 341 02 erhöht würde, müsste auch beim spiegelbildlichen Ausgabentitel eine Erhöhung ausgewiesen werden. Dies sei aber nicht erforderlich. Das Ist entspreche dann dem, wie es sich baubegleitend darstelle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, er zweifle überhaupt nicht an dem Willen, mit der Fotovoltaik auf und an Landesliegenschaften endlich ernst zu machen. Denn diesbezüglich sei die Bilanz der grün-schwarzen Landesregierung ja schon als ziemlich mager zu bezeichnen. Hier seien gerade einmal 8 Millionen € verbaut worden. Auf 8 000 Landesgebäuden gebe es lediglich 170 Fotovoltaikanlagen. Nicht ohne Grund habe das Finanzministerium deshalb angekündigt, bei den Dachflächen, auf denen Fotovoltaikanlagen installiert seien, von ungefähr 120 000 m² auf 450 000 m² zu kommen.

Diese ehrgeizigen Ziele begrüße die SPD-Fraktion ausdrücklich. Er meine aber schon, dass zu deren Erreichung auch deutlich mehr Geld als in der letzten Legislaturperiode erforderlich sei. Deshalb sei es für ihn schon interessant gewesen, dass die Staatssekretärin die Frage, ob das Land in der Lage sei, die beantragten zusätzlichen 8 Millionen € für PV-Anlagen zu verbauen, nicht beantwortet habe.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen entgegnet, dieser Bereich werde im nächsten Jahr ausgesteuert, und dies werde nicht am Mittelvolumen des angesprochenen Titels scheitern. Gebaut werde so schnell wie möglich.

Das, was hier an Ausbau aber bereits bis Ende 2020 erzielt worden sei, habe das übererfüllt, was das alte Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept, das noch unter Beteiligung der SPD erstellt worden sei, vorgesehen habe. Es sei auch noch nicht allzu lange her, dass hinterfragt worden sei, ob jede energetische Maßnahme des Landes wirtschaftlich im Sinne des Rechnungshofs sei. Insofern habe hier in den letzten Jahren noch einmal ein Umdenken stattgefunden. Aber zwischen Planung einer Maßnahme und ihrer Fertigstellung gebe es immer eine gewisse Zeitspanne. Sie sei deswegen sehr zuversichtlich, dass das kommende Jahr zeigen werde, dass die Maßnahmen, die ergriffen worden seien, Früchte trügen und das

Land hierbei deutlich vorankomme. Das Ist 2022 werde dies dann sicherlich auch ausweisen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD repliziert, es sei bisher nicht möglich gewesen, das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2013 zu aktualisieren. Dies halte er für eine von den Grünen geführte Landesregierung für blamabel.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU dankt der Staatssekretärin für ihre Antwort. Er fügt hinzu, diese Antwort habe gezeigt, dass für das nächste Jahr im Fotovoltaikprogramm für das Land Baden-Württemberg genügend Geld zur Verfügung stehe. Deshalb bitte er die FDP/DVP-Fraktion, ihren Änderungsantrag 12/10 zurückzuziehen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, die Ausführungen der Staatssekretärin hätten die FDP/DVP-Fraktion überzeugt. Den Änderungsantrag 12/10 ziehe er namens seiner Fraktion zurück.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Änderungsantrag 12/10 zurückgezogen worden sei.

Änderungsanträge 12/6, 12/3 und 12/11 jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1208 mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1209 einstimmig genehmigt.

Kapitel 1210

Versorgung

Änderungsantrag 12/18 mehrheitlich angenommen.

Kapitel 1210 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1212

Sammelansätze

Änderungsanträge 12/19 und 12/20 jeweils einstimmig angenommen.

Änderungsanträge 12/21 bis 12/23 jeweils mehrheitlich angenommen.

Änderungsantrag 12/4 mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag 12/5 mehrheitlich abgelehnt. Änderungsantrag 12/24 mehrheitlich angenommen.

Änderungsantrag 12/26 einstimmig angenommen.

Änderungsantrag 12/25 mehrheitlich angenommen.

Änderungsantrag 12/12 mehrheitlich abgelehnt. Änderungsantrag 12/27 mehrheitlich angenommen.

Kapitel 1212 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1221

Zukunftsoffensive III

Kapitel 1221 mehrheitlich genehmigt.

Entschließungsantrag 12/13 mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1222 mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1223

Zukunftsinvestitionen

Änderungsantrag 12/28 einstimmig angenommen.

Kapitel 1223 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

9.12.2021/8.12.2021

Barbara Saebel (ohne Kapitel 1201 und 1205)

Dr. Uwe Hellstern (für Kapitel 1201)

Gernot Gruber (für Kapitel 1205)

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/1

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 8)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
053 01	820	Grunderwerbsteuer	
			statt 2.425.000,0
			zu setzen 1.690.000,0
			(-735.000,0)

29.11.2021

Gögel, Dr. Podeswa und Fraktion

Begründung

Seit dem 01.09.2006 haben die Länder die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG), was in den Folgejahren in den meisten Bundesländern zu deutlichen Steuererhöhungen gegenüber der ursprünglichen Bemessungsgrundlage von 3,5 % geführt hat. Lediglich in Bayern und Sachsen werden beim Erwerb von Immobilieneigentum immer noch 3,5 % fällig, in Baden-Württemberg dagegen wurde der Steuersatz im Jahr 2011 auf 5,0 % angehoben.

Die Grunderwerbsteuer und ihre wiederholte Erhöhung stehen seit Jahren in der Kritik, da sie die zugehörigen Leistungen (Immobilienverkäufe und indirekt auch Mieten) verteuert. Während der Mangel an bezahlbarem Wohnraum immer weiter zunimmt, treibt die Grunderwerbsteuer die Kosten für ein Haus oder ein Grundstück zusätzlich in die Höhe, was vor allem junge Familien mit wenig Eigenkapital daran hindert, Immobilieneigentum zu erwerben. Die Grunderwerbsteuer beeinträchtigt darüber hinaus die Mobilität, da sich der Verkauf einer Immobilie oft erst nach vielen Jahren rechnet und die Steuer bei jedem Kauf erneut anfällt. Der Immobilienmarkt verliert durch die Grunderwerbsteuer insgesamt an Dynamik, was zugleich notwendigen Modernisierungen entgegensteht.

Es ist daher anzustreben, die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg wieder auf 3,5 % abzusenken, wobei im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs den Stadt- und Landkreisen für die daraus resultierenden Steuer-Mindereinnahmen ein entsprechender Ausgleich zu gewähren ist.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/2

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	
			statt -474.000,0
			zu setzen -974.000,0
			(-500.000,0)

29.11.2021

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Hellstern und Fraktion

Begründung

Die aktuelle Steuerschätzung des Bundes geht für das Haushaltsjahr 2022 für das Land Baden-Württemberg von Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 2,57 Milliarden Euro aus. Da im Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022 bereits Mehreinnahmen von rd. einer Milliarde Euro eingerechnet worden sind, ergibt sich eine weitere Mehreinnahme in Höhe von rd. 1,57 Milliarden Euro.

Diese zusätzliche Mehreinnahme ist zu rd. 1/3 der Schuldentilgung mit der Folge zuzuführen, dass die Schuldenaufnahmen auf dem inländischen Kreditmarkt um weitere 500 Mio. Euro geringer ausfallen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/3

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 54)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
712 15	011	Stuttgart, Neues Schloss, Sanierung und Neustrukturierung Mitteltrakt (Planungsrate)	
			statt 8.000,0
			zu setzen 5.000,0
			(- 3.000,0)

29.11.2021

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Hellstern und Fraktion

Begründung

Im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung in Zeiten einer unverändert andauernden Coronapandemie sind die Kosten für Bauvorhaben, die im wesentlichen Repräsentationszwecken dienen, bereits auf der Planungsebene mit besonderer Zurückhaltung zu kalkulieren. Dies rechtfertigt einen vorliegend um 3 Mio. € reduzierten Kostenansatz.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/4

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 262)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
			statt 2.826.827,9
			zu setzen 3.226.827,9
			(+400.000,0)

29.11.2021

Gögel, Dr. Podeswa und Fraktion

Begründung:

In seiner am 15.07.2021 vorgestellten Denkschrift 2021 (Drucksache 17/300) hat der Rechnungshof Baden-Württemberg das erneut starke Anwachsen der sog. Haushaltsreste im Landeshaushalt kritisiert. Bereits von 2020 nach 2021 wurden Ausgabereste von rd. 6,76 Mrd. € übertragen.

Innerhalb der Ausgabereste nehmen die rechtlich nicht gebundenen Reste eine besonders problematische Sonderstellung ein. Die Übertragung sog. „N-Reste“ kommt nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung (VwV-Rechnungslegung) grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Allein bei den nicht gebundenen Ausgaberesten war beim Rechnungsabschluss 2020 nach 2021 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 35 % zu verzeichnen. In das Haushaltsjahr 2021 wurden nicht gebundene Ausgabereste in Höhe von € Mio. 416,7 übertragen. Dieser Betrag ist weitgehend aufzulösen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/5

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 268)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	
			statt 831.000,0
			zu setzen 1.901.000,0
			(+ 1.070.000,0)

29.11.2021

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Hellstern und Fraktion

Begründung

Die aktuelle Steuerschätzung des Bundes geht für das Haushaltsjahr 2022 für das Land Baden-Württemberg von Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 2,57 Milliarden Euro aus. Da im Entwurf des Staatshaushaltsplan für 2022 bereits Mehreinnahmen von rd. einer Milliarde Euro eingerechnet worden sind, ergibt sich eine weitere Mehreinnahme in Höhe von rd. 1,57 Milliarden Euro.

Diese zusätzliche Mehreinnahme ist zu rd. 2/3 an die Rücklage für Haushaltsrisiken zuzuführen. Die dadurch erhöhte Rücklage soll entsprechend der Zweckbestimmung im Haushaltsplan, Ziff. 14 – 18, Mehrausgaben aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, Mehrausgaben aufgrund von wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Epidemien und Pandemien, Corona-bedingte Zuführungsbedarfe, den Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeausfällen im Landeshaushalt sowie Corona-bedingte Prozessrisiken abdecken.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/6

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 48)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
711 03	811	Technische Verbesserungen in bestehenden Gebäuden (ohne Universitäten) zur Energie- und Wassereinsparung	
			statt 1.000,0
			zu setzen 9.000,0
			(+8.000,0)
		Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:	
		„Darüber hinaus vorgesehen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaikanlagen in Verbindung mit Batteriespeichern.“	

11.11.2021

Stoch, Fink, Gruber und Fraktion

Begründung

Trotz gesetzlicher Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, im Zuge von Neubau und Sanierungsmaßnahmen Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebäuden errichten zu müssen, errichtet das Land selbst bei seinen eigenen Liegenschaften trotz Eignung der Gebäude und Dachflächen kaum Photovoltaikanlagen. Von 8.000 Gebäuden des Landes sind lediglich auf 170 Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert und in jüngster Vergangenheit wurden zahlreiche neue Gebäude errichtet, ohne PV-Anlagen zu installieren. Um diese Vorgehensweise deutlich zu verändern, sind auch Mittel zur Errichtung erforderlich, auch wenn die Anlagen sich durch Eigenverbrauch und Netzeinspeisung langfristig finanziell selbst tragen, bzw. rentieren. Mit den zusätzlich eingestellten Mitteln i. H. v. 8.000,0 Tsd. Euro ist es möglich, Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 4 MWp, teilweise auch mit Batteriespeicher, auf Bestandsgebäuden und über Parkplätzen in Landesliegenschaften zu errichten.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/7

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 8)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
053 01	820	Grunderwerbsteuer	
			statt 2.425.000,0
			zu setzen 1.701.000,0
			(-724.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Auswirkung der von der FDP/DVP seit langem geforderten Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes auf 3,5 % bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils der Kommunen auf die vor der Reform existierenden Verteilung, so dass der Anteil gleich bleibt.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/8

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	
			statt -474.000,0
			zu setzen -1.480.000,0
			(-1.006.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Volle Rückgabe der nicht genutzten Kreditermächtigung aus der Errichtung des Beteiligungsfonds in Höhe von 506 Millionen Euro sowie den Einstieg in die Tilgung von Corona-Schulden in Höhe von 500 Millionen Euro.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/9

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 33)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)	
			statt 1.296.000,0
			zu setzen 1.200.000,0
			(-96.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung verfügt aufgrund schleppenden Mittelabflusses über einen hohen Liquiditätsüberschuss und kann dadurch Kreditemächtigungen ungenutzt lassen. Daher fallen auch geringere Zinslasten an.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/10

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 38)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
341 02	811	Beiträge Dritter für Große Baumaßnahmen	
			statt 3.000,0
			zu setzen 25.000,0
			(+22.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Traditionell stellt die Landesregierung hier nur einen symbolischen Betrag ein. Der Durchschnitt des Ist der letzten Jahre war aber deutlich höher, daher hier ein realistischerer Ansatz.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/11

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 169)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
793 45 N	195	Herbertingen-Hundersingen, Heuneburg, Kelten-Erlebniswelt, 1. Bauabschnitt	
			statt 1.000,0
			zu setzen 0,0
			(-1.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Entwicklung des Museumsstandortes Heuneburg muss einem hohen Anspruch an historische Authentizität gerecht werden. Die von der Landesregierung geplante „Kelten-Erlebniswelt“ hingegen weckt Assoziationen und Befürchtungen, es könnte ein Disneyland der keltischen Historie entstehen, das mehr touristischen Anforderungen als archäologischen Standards entspricht. Mit großem Aufwand und Engagement wurde und wird die Heuneburg bereits archäologisch untersucht und von Vereinen museal betrieben. Das finanzielle Engagement des Landes sollte darf die Authentizität dieses herausragenden Zeugnisses frühester Besiedlung nördlich der Alpen nicht gefährden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/12

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 271)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 11	850	Zurückführung an die Rücklage für die Klimaschutzstiftung/ den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen	
			statt 15.000,0
			zu setzen -70.000,0
			(-85.000,0)

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion ist die Klimaschutzstiftung ein symbolpolitisches Prestigeobjekt. Der innereuropäische Luftverkehr wird schon seit 2012 in den Europäischen Emissionshandel einbezogen. Dadurch hat das bei Flugreisen emittierte CO₂ einen Preis. Durch eine Klimaabgabe auf Flugreisen der Landesverwaltung und Hochschulen, wird jetzt eine Klimaschutzstiftung finanziert, deren Wirkung zweifelhaft ist. Die Grünen selbst standen der von der CDU vorgeschlagenen Stiftung lange skeptisch gegenüber und bezeichneten sie im Jahr 2019 noch als Vorschlag fürs Schaufenster. Die Aufgaben der Klimaschutzstiftung können außerdem auch von der Baden-Württemberg-Stiftung übernommen werden. Die FDP/DVP-Fraktion beantragt daher die Auflösung der Klimaschutzstiftung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/13

Antrag
der Fraktion der FDP/DVP**Entschließung zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022****Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung****Kapitel 1221 Zukunftsoffensive III**

(S. 278)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. November 2022 ein Konzept zur Ermöglichung einer Zulage im öffentlichen Dienst für IT-Stellen auch im Bereich der Entgeltgruppen 14 und 15 zur Verbesserung der personellen und besoldungstechnischen Situation der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg vorzulegen.

16.11.2021

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Gerade der öffentliche Dienst benötigt jetzt und in den kommenden Jahren viele Stellen für IT-Fachkräfte. Die bisher geschaffene Möglichkeit für die Gewährung einer entsprechenden Zulage greift nur für Teil II der Entgeltordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, sodass die Entgeltgruppen 14 und 15 nicht erfasst werden. Gerade in diesem Bereich bestehen jedoch besonders große Schwierigkeiten bei der Fachkräftegewinnung, sodass eine Ausweitung der IT-Zulage auch für diese hochqualifizierten Fachkräfte erforderlich ist. Der öffentliche Dienst muss in der Lage sein, auf dem begehrten Markt der IT-Fachkräfte ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Die Landesregierung soll hierfür ein Konzept vorlegen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/14

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 6ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
1.	(S. 6)	In der Vorbemerkung werden die Worte „10. bis 12. Mai 2021“ durch die Worte „9. bis 11. November 2021“ ersetzt.	
2.	011 01	820 Lohnsteuer	
			statt 14.745.000,0
	(S. 6)		zu setzen 15.240.000,0
			(+495.000,0)
3.	012 01	820 Veranlagte Einkommensteuer	
			statt 4.165.000,0
	(S. 6)		zu setzen 4.395.000,0
			(+230.000,0)
4.	013 01	820 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	
	(S. 6)		statt 1.410.000,0
			zu setzen 1.630.000,0
			(+220.000,0)
5.	014 01	820 Körperschaftsteuer	
			statt 1.750.000,0
	(S. 6)		zu setzen 2.675.000,0
			(+925.000,0)
6.	015 01	820 Umsatzsteuer	
			statt 8.480.000,0
	(S. 6)		zu setzen 9.115.000,0
			(+635.000,0)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR																																								
7.	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer																																								
			statt 3.900.000,0																																								
	(S. 6)		zu setzen 4.200.000,0																																								
			(+300.000,0)																																								
8.	017 01	820	Gewerbsteuerumlage																																								
			statt 425.000,0																																								
	(S. 6)		zu setzen 450.000,0																																								
			(+25.000,0)																																								
9.	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge																																								
			statt 515.000,0																																								
	(S. 6)		zu setzen 590.000,0																																								
			(+75.000,0)																																								
10.	(S. 7)	<p>In der Erläuterung wird die Zahl „4.000“ durch die Zahl „4.365“ ersetzt.</p> <p>Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:“</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2022 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</td> </tr> <tr> <td>1. Lohnsteuer</td> <td style="text-align: right;">35.857.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Veranlagte Einkommensteuer</td> <td style="text-align: right;">10.336.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Abgeltungsteuer</td> <td style="text-align: right;">1.345.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag</td> <td style="text-align: right;">3.261.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Körperschaftsteuer</td> <td style="text-align: right;">5.353.000,0</td> </tr> <tr> <td colspan="2">II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</td> </tr> <tr> <td>1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)</td> <td style="text-align: right;">15.240.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)</td> <td style="text-align: right;">4.395.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)</td> <td style="text-align: right;">590.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)</td> <td style="text-align: right;">1.630.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)</td> <td style="text-align: right;">2.675.000,0</td> </tr> <tr> <td>6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">24.530.000,0</td> </tr> <tr> <td>7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01</td> <td style="text-align: right;">13.315.000,0</td> </tr> <tr> <td>8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01</td> <td style="text-align: right;">450.000,0</td> </tr> <tr> <td>9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)</td> <td style="text-align: right;">38.295.000,0</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände</td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes</td> <td style="text-align: right;">7.824.953,0</td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*</td> <td style="text-align: right;">562.800,0</td> </tr> </tbody> </table>			2022 Tsd. EUR	I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)		1. Lohnsteuer	35.857.000,0	2. Veranlagte Einkommensteuer	10.336.000,0	3. Abgeltungsteuer	1.345.000,0	4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	3.261.000,0	5. Körperschaftsteuer	5.353.000,0	II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern		1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.240.000,0	2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.395.000,0	3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	590.000,0	4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.630.000,0	5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.675.000,0	6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	24.530.000,0	7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	13.315.000,0	8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	450.000,0	9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	38.295.000,0	Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände		- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.824.953,0	- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*	562.800,0
	2022 Tsd. EUR																																										
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)																																											
1. Lohnsteuer	35.857.000,0																																										
2. Veranlagte Einkommensteuer	10.336.000,0																																										
3. Abgeltungsteuer	1.345.000,0																																										
4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	3.261.000,0																																										
5. Körperschaftsteuer	5.353.000,0																																										
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern																																											
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.240.000,0																																										
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.395.000,0																																										
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	590.000,0																																										
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.630.000,0																																										
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.675.000,0																																										
6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	24.530.000,0																																										
7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	13.315.000,0																																										
8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	450.000,0																																										
9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	38.295.000,0																																										
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände																																											
- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.824.953,0																																										
- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*	562.800,0																																										
11.	052 01	820	Erbschaftsteuer																																								
			statt 1.315.000,0																																								
	(S. 8)		zu setzen 1.530.000,0																																								
			(+215.000,0)																																								

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
12.	053 01	820	Grunderwerbsteuer
			statt 2.425.000,0
	(S. 8)		zu setzen 2.555.000,0
			(+130.000,0)
13.	057 01	820	Lotteriesteuer
			statt 202.000,0
	(S. 8)		zu setzen 193.000,0
			(-9.000,0)
14.	058 01	820	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt
			statt 91.000,0
	(S. 8)		zu setzen 148.000,0
			(+57.000,0)
15.	061 01	820	Biersteuer
			statt 38.000,0
	(S. 9)		zu setzen 35.000,0
			(-3.000,0)
16.	372 02 (S. 9)	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen
			statt 51.000,0
			zu setzen 0,0
			(-51.000,0)
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:
			„Erläuterung: Für Steuern, die von den Finanzkassen für das Land erhoben werden und für die eine andere Haushaltsstelle nicht besteht.“

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 16.: Änderungen bei den Einzeltiteln auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. November 2021.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/15

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1202 Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:
(S. 12)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
371 02	880	Globale Mehreinnahmen	
			statt 1.122.004,8
			zu setzen 35.004,8
			(-1.087.000,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		„ Erläuterung: Für das Haushaltsjahr 2022 werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als globale Mehreinnahme veranschlagt.“	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Mit Einarbeitung der Steuereinnahmen auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. November 2021 sind 1.087.000,0 Tsd. EUR der veranschlagten Globalen Mehreinnahme aufzulösen, weil die entsprechenden Einnahmen nun im Ansatz der Steuereinnahmen enthalten sind.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/16

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:
(S. 19ff.)

	Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2022 Tsd. EUR
1.	613 11 (S. 20)	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	statt	942.100,0
				zu setzen	992.600,0
					(+50.500,0)
2.	633 02 (S. 20)	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	statt	521.632,0
				zu setzen	528.522,6
					(+6.890,6)
3.	633 15 W (S. 21)	820	Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst: „Stabilisierung der nach dem Kurorte-Gesetz besonders prädikatisierten Gemeinden“		
4.	613 72A (S. 22)	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	statt	9.057.172,4
				zu setzen	9.552.828,0
					(+495.655,6)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		<p>„Erläuterung zu Tit. 613 72A:“ 2022 Tsd. EUR</p> <p>I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:</p> <p>1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) 38.295.000,0 hiervon ab: – Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02) 0,0 – Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01) 0,0 – Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B) -562.800,0 – Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung -111.100,0 bereinigter Landesanteil 37.621.100,0 hiervon 23 v. H. 8.652.853,0 Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG -827.900,0 Zwischensumme 7.824.953,0</p> <p>2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01) 4.373.128,1</p> <p>3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.) <u>12.198.081,1</u></p> <p>II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A</p> <p>1. Finanzausgleichsmasse A 9.886.544,7</p> <p>2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind: 2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A) -233.296,7 2.2 Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03) -2.420,0 2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen -87.000,0 2.4 Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms -11.000,0</p> <p>3. Summe Titel 613 72A <u>9.552.828,0*</u></p>	
5.	613 72B (S. 23)	820 Familienleistungsausgleich	statt 552.500,0 zu setzen 562.800,0 (+10.300,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		<p>„Erläuterung:“ 2022 Veranschlagt sind: Tsd. EUR</p> <p>Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer 2.164.615,4 hiervon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.) 562.800,0*</p>	
6.	883 72D (S. 23)	820 Pauschale Investitionszuweisungen	statt 1.070.649,0 zu setzen 1.186.536,4 (+115.887,4)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		<p>„Erläuterung:“ 2022 Veranschlagt sind: Tsd. EUR</p> <p>1. Kommunale Investitionspauschale 1.099.536,4 2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen 87.000,0 zus. <u>1.186.536,4*</u></p>	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Änderungen erfolgen bei Titeln auf Grundlage der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. November 2021 sowie der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/17

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	
			statt
			-474.000,0
			zu setzen
			-958.413,8
			(-484.413,8)

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die für das Jahr 2022 im Entwurf zum Staatshaushaltsplan bislang vorgesehene Rückführung von Schulden i. H. v. 474 000 000 Euro ist um insgesamt 484 413 800 Euro zu erhöhen.

Aufgrund der Schuldenbremsenregelungen in Art. 84 Landesverfassung i. V. m. § 18 LHO auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021 ergibt sich eine rechnerische Tilgungsverpflichtung in Höhe von 16 413 800 Euro.

Eine weitere Reduzierung des Volumens des Beteiligungsfonds kann erfolgen, da mittlerweile die Gewährungsfrist abgelaufen ist und somit der weitere Mittelbedarf konkretisiert werden konnte. Die dadurch zusätzlich zu entnehmenden Mittel in Höhe von 10 700 000 Euro werden aufgrund ihrer ursprünglichen Ermächtigung zur Finanzierung aus der Notlagen-bedingten Kreditaufnahme im Rahmen der Coronavirus-Pandemie zur Schuldentilgung verwendet.

Darüber hinaus sollen 457 300 000 Euro der Nettosteermehreinnahmen aufgrund der Novembersteuerschätzung 2021 zur Schuldentilgung in 2022 eingesetzt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/18

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1210 Versorgung

Zu ändern:
(S. 233)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige	
			statt 380.332,5
			zu setzen 380.868,7
			(+536,2)
		In der Erläuterung Ziffer 1 wird die Zahl „322.668,1“ durch die Zahl „323.204,3“ und in der Summenzeile die Zahl „380.332,5“ durch die Zahl „380.868,7“ ersetzt.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Von den Landesbetrieben wird als Beitrag zu den Versorgungsverpflichtungen des Landes ein Versorgungszuschlag in Höhe von 45,6 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten erhoben, der als Einnahme bei Kap. 1210 Tit. 261 71 zu veranschlagen ist. Aufgrund der im parlamentarischen Verfahren beschlossenen Neustellen bei den Landesbetrieben ist der Ansatz für den Versorgungszuschlag bei Tit. 261 71 entsprechend anzupassen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/19

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 243)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
356 01	850	Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	
			statt 980.000,0
			zu setzen 990.700,0
			(+10.700,0)
		In der Erläuterung wird die Zahl „980,0“ durch die Zahl „990,7“ ersetzt.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Mit Änderungsantrag zu Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes soll das Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg (BetFoG) geändert und die für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Entnahme aus dem Sondervermögen auf 990 700 000 Euro angehoben werden. Die Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg bei Kapitel 1212 Titel 356 01 ist daher entsprechend anzupassen.

Der neue § 5 Absatz 3 BetFoG sah bislang vor, dass von den dem Sondervermögen zugeführten Mitteln nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BetFoG Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 entnommen werden. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsbegleitgesetzes sowie des Haushaltsentwurfs 2022 vorliegenden Anträge und der damit verbundenen prognostizierten Ausgaben sollten 20 000 000 Euro für möglicherweise zu gewährende Stabilisierungsmaßnahmen und damit verbundene Ausgaben im Beteiligungsfonds verbleiben. Die Gewährung der aus dem Beteiligungsfonds finanzierten Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen war jedoch auf den 30. September 2021 befristet.

Nachdem die Gewährungsfrist also abgelaufen und zwischenzeitlich sicher ist, dass nur eine Stabilisierungsmaßnahme durch den Beteiligungsfonds gewährt wurde und zu verwalten ist, ist eine weitere Reduzierung des Volumens des Beteiligungsfonds um 10 700 000 Euro auf 9 300 000 Euro möglich.

Seite 1 von 2

Aufgrund der ursprünglichen Finanzierung des Beteiligungsfonds aus der Notlagen-bedingten Kreditaufnahme kann die Verwendung der nun zusätzlich zu entnehmenden Mittel in Höhe von 10 700 000 Euro auch ausschließlich zweckgebunden erfolgen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/20

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 244f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR																												
359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken																													
		Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „23“ durch die Zahl „26“ ersetzt.																													
		In der Erläuterung wird das Datum „15.09.2021“ durch das Datum „26.11.2021“ ersetzt. In der Tabelle werden die Nummern 6, 9 und 16 wie folgt gefasst und die Nummern 20 bis 38 angefügt:																													
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>„Nr.“</th> <th>Maßnahme / Stellenschaffung (Kap. / Tit.)</th> <th>Geschäftsbereich</th> <th>Budget der bewilligten Entnahme 2022 ff. - Tsd. EUR -</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.</td> <td>H2River (Kap. 1007 Tit. Gr. 70)</td> <td>UM</td> <td>14.600,0</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Notfallplan Wald (Kap. 0804 Tit. Gr. 95, Kap. 0831 Tit. Gr. 70 und Kap. 0835 Tit. Gr. 73)</td> <td>MLR</td> <td>6.333,1</td> </tr> <tr> <td>16.</td> <td>Mezzanine- Beteiligungsprogramm (Kap. 0702 Tit. Gr. 70)</td> <td>WM</td> <td>9.000,0</td> </tr> <tr> <td>20.</td> <td>Beschaffung von Impfmaterialein (Kap. 0922 Tit. 547 85)</td> <td>SM</td> <td>595,0</td> </tr> <tr> <td>21.</td> <td>Personelle Unterstützung der Gesundheitsämter, insb. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse für 167 zusätzliche Ärzte aus dem Pool der Landesärztekammer sowie die Beschäftigung anderer ÖGD-naher Berufsgruppen zur Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Pandemiebekämpfung (Kap. 0913 Tit. 534 01)</td> <td>SM</td> <td>12.764,6</td> </tr> <tr> <td>22.</td> <td>Bereitstellung von Schutzausrüstung für besonders gefährdete Personengruppen (Beschäftigte des Landes insb. Lehrkräfte) (Kap. 0922 Tit. 547 74)</td> <td>SM</td> <td>928,1</td> </tr> </tbody> </table>	„Nr.“	Maßnahme / Stellenschaffung (Kap. / Tit.)	Geschäftsbereich	Budget der bewilligten Entnahme 2022 ff. - Tsd. EUR -	6.	H2River (Kap. 1007 Tit. Gr. 70)	UM	14.600,0	9.	Notfallplan Wald (Kap. 0804 Tit. Gr. 95, Kap. 0831 Tit. Gr. 70 und Kap. 0835 Tit. Gr. 73)	MLR	6.333,1	16.	Mezzanine- Beteiligungsprogramm (Kap. 0702 Tit. Gr. 70)	WM	9.000,0	20.	Beschaffung von Impfmaterialein (Kap. 0922 Tit. 547 85)	SM	595,0	21.	Personelle Unterstützung der Gesundheitsämter, insb. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse für 167 zusätzliche Ärzte aus dem Pool der Landesärztekammer sowie die Beschäftigung anderer ÖGD-naher Berufsgruppen zur Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Pandemiebekämpfung (Kap. 0913 Tit. 534 01)	SM	12.764,6	22.	Bereitstellung von Schutzausrüstung für besonders gefährdete Personengruppen (Beschäftigte des Landes insb. Lehrkräfte) (Kap. 0922 Tit. 547 74)	SM	928,1	
„Nr.“	Maßnahme / Stellenschaffung (Kap. / Tit.)	Geschäftsbereich	Budget der bewilligten Entnahme 2022 ff. - Tsd. EUR -																												
6.	H2River (Kap. 1007 Tit. Gr. 70)	UM	14.600,0																												
9.	Notfallplan Wald (Kap. 0804 Tit. Gr. 95, Kap. 0831 Tit. Gr. 70 und Kap. 0835 Tit. Gr. 73)	MLR	6.333,1																												
16.	Mezzanine- Beteiligungsprogramm (Kap. 0702 Tit. Gr. 70)	WM	9.000,0																												
20.	Beschaffung von Impfmaterialein (Kap. 0922 Tit. 547 85)	SM	595,0																												
21.	Personelle Unterstützung der Gesundheitsämter, insb. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse für 167 zusätzliche Ärzte aus dem Pool der Landesärztekammer sowie die Beschäftigung anderer ÖGD-naher Berufsgruppen zur Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Pandemiebekämpfung (Kap. 0913 Tit. 534 01)	SM	12.764,6																												
22.	Bereitstellung von Schutzausrüstung für besonders gefährdete Personengruppen (Beschäftigte des Landes insb. Lehrkräfte) (Kap. 0922 Tit. 547 74)	SM	928,1																												

Seite 1 von 3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung			Betrag für 2022 Tsd. EUR
		23.	Finanzierung des Verwaltungsaufwands für die Umsetzung und Abwicklung der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus des Bundes sowie für die landesseitige Ergänzung der Überbrückungshilfe III Plus um den fiktiven Unternehmerlohn (4. Förderphase) (Kap. 0702 Tit. 683 70, Tit. 534 70)	WM	71.400,0
		24.	Verlängerung des Landesförderprogramms Tilgungszuschuss Corona II und Anpassung der Bagatellgrenze (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	WM	5.000,0
		25.	Finanzierung des Verwaltungsaufwands für die Abwicklung der Coronahilfen des Bundes sowie die landesseitige Ergänzung der Überbrückungshilfe durch einen fiktiven Unternehmerlohn (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	WM	4.500,0
		26.	Finanzielle Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung in den Gesundheitsämtern bis zum 31.03.2022 (Kap. 0922 Tit. 671 74)	SM	20.349,0
		27.	Testbeschaffungen im Zusammenhang mit der Verlängerung und Erweiterung der Teststrategie an Schulen, für das Personal in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege bis zum Jahresende sowie Logistikkosten zur Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (Kap. 0922 Tit. 574 74)	SM	600,0
		28.	Verlängerung Resiliente Beschaffung von Schutzmasken (Kap. 0922 Tit. 547 82)	SM	1.950,0
		29.	Personelle Unterstützung des SM zur Rückabwicklung der Impfzentren (Kap. 0901 Tit. 428 01)	SM	118,0
		30.	Umsetzung der Impfkonzeption, u.a. für die Einrichtung von bis zu 50 zusätzlichen mobilen Impfteams (MIT) einschl. Nachkalkulation der bereits beschlossenen 30 MIT und der Verlängerung und Erweiterung der Informationskampagne #dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85.)	SM	3.325,4
		31.	Verlängerung des Landesförderprogramms Tilgungszuschuss Corona II (3. Tranche) (Kap. 0702 Tit. 534 70, Tit. 683 70)	WM	5.000,0
		32.	Temporäre Liquiditätssicherung des Hochschulpaktes / Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken (Kap. 1403 Tit. Gr. 77, Tit. Gr. 78)	MWK	34.200,0
		33.	IPCEI Wasserstoff (Kap. 1007 Tit. 429 78)	UM	152,6
		34.	Verlängerung der Teststrategie an Schulen, für das Personal in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Kap. 0922 Tit. 547 74)	SM	64.471,1
		35.	Verlängerung und Erweiterung der mobilen Impfteams (MIT) (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	SM	96.932,0
		36.	Verlängerung und Intensivierung der Informationskampagne	SM	223.850,9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung			Betrag für 2022 Tsd. EUR
			#dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)		
		37.	Verlängerung Aufwendungen für Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz externer IT-Dienstleistung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfkonzepcion (Kap. 0922 Tit. 526 85, Tit. 534 84)	SM	2.270,3
		38.	Verlängerung Umsetzung der Impfkonzepcion, u.a. für die Einrichtung von bis zu 50 zusätzlichen mobilen Impfteams (MIT) einschl. Nachkalkulation der bereits beschlossenen 30 MIT und der Verlängerung und Erweiterung der Informationskampagne #dranbleibenBW (Kap. 0922 Tit. Gr. 85)	SM	13.301,6"

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der Haushaltsvermerk ist korrespondierend zur Aufnahme weiterer Entnahmemöglichkeiten aus der Rücklage für Haushaltsrisiken anzupassen, vgl. Änderungsantrag zu Kapitel 1212 Titel 919 01.

Im Regierungsentwurf zum StHPI. 2022 sind bei Kap. 1212 Tit. 359 01 die Einwilligungen mit finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2022ff. zum Stand 15.9.2021 in einer Übersicht zusammengefasst. Die seitdem erteilten Einwilligungen werden in der Übersicht zum Stand 26.11.2021 ergänzt.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/21

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 256ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR																					
359 09	850	Entnahme aus der Rücklage digital@bw II/digitale Verwaltung																						
<p>In der Erläuterung werden die Nummern 20. bis 22. in der Tabelle wie folgt gefasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Nr.</th> <th>Projekt (Kapitel / Titel)</th> <th>Geschäfts- bereich</th> <th>Budget - Tsd. EUR -</th> <th>Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20.</td> <td>SAPOS (Kap. 0806 Tit. 682 01)</td> <td>MLR/MLW</td> <td>3.220,0</td> <td>965,0</td> </tr> <tr> <td>21.</td> <td>GEO-IT (bis 2021: Kap. 0806 Tit. 546 69 ab 2022: Kap. 1807 Tit. 546 69)</td> <td>MLW</td> <td>1.530,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>22.</td> <td>digital@bw-Projekte des MLR und MLW (bis 2021: nur Kap. 0802 Tit. Gr. 71 ab 2022: Kap. 0802 Tit. Gr. 71 und Kap. 1807 Tit. Gr. 71) a) Landwirtschaft 4.0 b) Geoinformation (geo-goes- digital@bw) c) Ländlicher Raum d) Forst und Holz e) Verbraucherschutz f) MLW-FM-UM Projekt Bodenschätzung (Anteil für MLW Projektteil)</td> <td>MLR MLR/MLW MLW MLR MLR MLW</td> <td>1.281,0 845,0 80,0 1.076,0 468,0 1.000,0</td> <td>0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0</td> </tr> </tbody> </table>					„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -	20.	SAPOS (Kap. 0806 Tit. 682 01)	MLR/MLW	3.220,0	965,0	21.	GEO-IT (bis 2021: Kap. 0806 Tit. 546 69 ab 2022: Kap. 1807 Tit. 546 69)	MLW	1.530,0	0,0	22.	digital@bw-Projekte des MLR und MLW (bis 2021: nur Kap. 0802 Tit. Gr. 71 ab 2022: Kap. 0802 Tit. Gr. 71 und Kap. 1807 Tit. Gr. 71) a) Landwirtschaft 4.0 b) Geoinformation (geo-goes- digital@bw) c) Ländlicher Raum d) Forst und Holz e) Verbraucherschutz f) MLW-FM-UM Projekt Bodenschätzung (Anteil für MLW Projektteil)	MLR MLR/MLW MLW MLR MLR MLW	1.281,0 845,0 80,0 1.076,0 468,0 1.000,0	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0
„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -																				
20.	SAPOS (Kap. 0806 Tit. 682 01)	MLR/MLW	3.220,0	965,0																				
21.	GEO-IT (bis 2021: Kap. 0806 Tit. 546 69 ab 2022: Kap. 1807 Tit. 546 69)	MLW	1.530,0	0,0																				
22.	digital@bw-Projekte des MLR und MLW (bis 2021: nur Kap. 0802 Tit. Gr. 71 ab 2022: Kap. 0802 Tit. Gr. 71 und Kap. 1807 Tit. Gr. 71) a) Landwirtschaft 4.0 b) Geoinformation (geo-goes- digital@bw) c) Ländlicher Raum d) Forst und Holz e) Verbraucherschutz f) MLW-FM-UM Projekt Bodenschätzung (Anteil für MLW Projektteil)	MLR MLR/MLW MLW MLR MLR MLW	1.281,0 845,0 80,0 1.076,0 468,0 1.000,0	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0																				

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien hat sich ergeben, dass die Projekte mit den Nrn. 20, 21, 22 b), 22 c) und 22 f) aus der Rücklage digital@bw II ganz oder zumindest teilweise vom Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg übergehen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/22

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 259)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR										
359 11	850	Entnahme aus der Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen											
<p>In der Erläuterung werden die Wörter „und 12.01.2021“ durch die Wörter „ , , 12.01.2021 und 23.11.2021“ ersetzt und in der Tabelle folgende Nummer 3 angefügt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Nr.</th> <th>Projekt (Kapitel / Titel)</th> <th>Geschäfts- bereich</th> <th>Budget - Tsd. EUR -</th> <th>Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.</td> <td>Investitionsprogramm Klimaschutz II (Kap. 1007 Tit. Gr. 89)</td> <td>UM</td> <td>12.300,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </tbody> </table>				„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -	3.	Investitionsprogramm Klimaschutz II (Kap. 1007 Tit. Gr. 89)	UM	12.300,0	0,0“
„Nr.	Projekt (Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget - Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -									
3.	Investitionsprogramm Klimaschutz II (Kap. 1007 Tit. Gr. 89)	UM	12.300,0	0,0“									

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 das Investitionsprogramm Klimaschutz II beschlossen und einer Finanzierung aus Mitteln der Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 12,3 Mio. Euro zugestimmt.

Die Kommunen sollen mit dem Programm beim Klimaschutz und der Energiewende noch intensiver unterstützt werden. Danach ist ein Förderwettbewerb vorgesehen, um einzelne Kommunen modellhaft auf dem Weg zur Klimaneutralität zu begleiten, indem die Umsetzung der besten Konzepte finanziell gefördert wird. Mit dem Wettbewerb sollen kleine und

Seite 1 von 2

große Gemeinden sowie Landkreise motiviert werden, ehrgeizige und umfassende Klimaschutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Das jeweils beste Konzept in den verschiedenen Größenkategorien soll finanziell unterstützt werden. Von den Erfahrungen sollen andere Kommunen und Landkreise im Wege eines Erfahrungsaustausches profitieren.

Die beschlossene Maßnahme ist in den Erläuterungen zu Kapitel 1212 Titel 359 11 entsprechend abzubilden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/23

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 260f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR															
359 12	850	Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“																
		In der Erläuterung wird die Angabe „15.09.2021“ durch die Angabe „26.11.2021“ ersetzt.																
		In der Tabelle der Erläuterung wird die nachfolgende Position wie folgt gefasst:																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>„Nr.</th> <th>Projekt Kapitel / Titel)</th> <th>Geschäfts- bereich</th> <th>Budget Tsd. EUR -</th> <th>Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td colspan="4">Transformation, Klimaschutz und Mobilität</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden (Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01)</td> <td>AFV</td> <td>5.400,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </tbody> </table>	„Nr.	Projekt Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -	3	Transformation, Klimaschutz und Mobilität					Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden (Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01)	AFV	5.400,0	0,0“	
„Nr.	Projekt Kapitel / Titel)	Geschäfts- bereich	Budget Tsd. EUR -	Entnahme bis 31.12.2020 - Tsd. EUR -														
3	Transformation, Klimaschutz und Mobilität																	
	Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden (Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01)	AFV	5.400,0	0,0“														

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Im Regierungsentwurf zum StHPI. 2022 sind bei Kap. 1212 Tit. 359 12 die vom Ministerrat bis zum 15.9.2021 zur Umsetzung mit Mitteln aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise in einer Übersicht zusammengefasst. Die Übersicht wird zum Stand 26.11.2021 auf Basis der zwischenzeitlich weiteren Ministerratsbeschlüsse aktualisiert.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/24

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 268f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	
			statt 831.000,0
			zu setzen 1.583.052,2
			(+752.052,2)
		Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:	
		In Ziffer 11 wird nach dem Wort „Antriebe“ das Wort „Mikroelektronik,“ eingefügt.	
		In Ziffer 23 wird das Wort „ReproBW.“ in das Wort „ReproBW,“ geändert.	
		Dem Haushaltsvermerk werden folgende Nummern angefügt:	
		„24. für Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 10,7 Mio. Euro im Bereich Life Science am Innovationscampus Region Rhein-Neckar,	
		25. für Mehrausgaben zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Landes im Grundstücksverkehr (Allgemeiner Grundstock),	
		26. zur Umsetzung der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021.“	
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Für weitere zu erwartende Haushaltsrisiken wird mangels Haushaltsreife die bestehende Ermächtigung um die vorgenannten Zwecke erweitert, um gegebenenfalls notwendige Mittel im Haushaltsvollzug entnehmen zu können.

Zur Abdeckung der vorgenannten sowie der im Haushaltsvermerk bereits benannten Risiken sollen der Rücklage für Haushaltsrisiken zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 752,1 Mio. Euro zugeführt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/25

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 271)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	
			statt 645.578,0
			zu setzen 647.894,0
			(+2.316,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg erhöht sich aufgrund von Stellenveränderungen im parlamentarischen Verfahren. Hierzu wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu den Kapiteln 0101, 0104, 0105, 0301, 0304 bis 0309, 0315, 0401, 0405, 0408, 0416, 0420, 0436, 0501, 0601, 0610, 0615, 0701, 0801, 0826, 0901, 1001, 1008, 1010, 1701 und 1801 zum Regierungsentwurf für den StHPI. 2022 verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/26

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 271)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 09	850	Zuführung an die Rücklage digital@bw II/ digitale Verwaltung	
			statt 42.000,0
			zu setzen 0,0
			(-42.000,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zur Gegenfinanzierung der durch Änderungsanträge beschlossenen und konkretisierten Ausgaben im Bereich der Digitalisierung bzw. digitale Verwaltung soll die Zuführung an die Rücklage digital@bw II/digitale Verwaltung auf null Euro abgesenkt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/27

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 271)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR
919 11	850	Zuführung an die Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen	
			statt 15.000,0
			zu setzen 0,0
			(-15.000,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.	

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zur Gegenfinanzierung der durch Änderungsanträge beschlossenen und konkretisierten Ausgaben im Bereich des Klimaschutzes soll die Zuführung an die Rücklage Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen auf null Euro abgesenkt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/28

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1223 Zukunftsinvestitionen

Zu ändern:
(S. 317ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2022 Tsd. EUR																																						
94		Digitalisierung																																							
		<p>In der Erläuterung wird der Satz, der der ersten Tabelle vorangeht, wie folgt gefasst:</p> <p>„Für die im StHPI. 2017 beschlossenen, nachfolgenden Projekte (Nrn. 01 bis 14) stehen insgesamt 58,3 Mio. EUR zur Verfügung.“</p> <p>In der Erläuterung der ersten Tabelle wird die Nummer 12 sowie die Summenzeile wie folgt gefasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Nr.</th> <th>Projekt</th> <th>Geschäftsbereich</th> <th>Budget in Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">2017</td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>Smart City - Digitale Zukunftskommunen@BW</td> <td>IM</td> <td style="text-align: right;">7.421,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Summe</td> <td style="text-align: right;">58.330,0“</td> </tr> </tbody> </table> <p>In der Erläuterung wird der Satz, der der zweiten Tabelle vorangeht, wie folgt gefasst:</p> <p>„Für die im StHPI. 2018/19 beschlossenen Projekte (Nrn. 15 bis 78) sowie für die durch Umwidmung entstandenen Projekte (Nrn. 79 bis 81) stehen insgesamt 265,0 Mio. EUR zur Verfügung.“</p> <p>In der Erläuterung der zweiten Tabelle werden die Nummern 18, 47, 52, 53 und 75 wie folgt gefasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">„Nr.</th> <th rowspan="2">Projekt</th> <th rowspan="2">Geschäfts- bereich</th> <th colspan="2">Budget in Tsd. EUR</th> </tr> <tr> <th>2018</th> <th>2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.</td> <td>Leuchtturmprojekt „E-Ticketing Baden-Württemberg – mit digitalem Fahrschein landesweit mobil“</td> <td>VM</td> <td style="text-align: right;">5.858,0</td> <td style="text-align: right;">2.946,0</td> </tr> <tr> <td>47.</td> <td>Future Communities 4.0</td> <td>IM</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td style="text-align: right;">792,0</td> </tr> <tr> <td>52.</td> <td>Leuchtturmprojekt „Zentraler digitaler Bürgerservice in den Finanzämtern“</td> <td>FM</td> <td style="text-align: right;">2.281,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> </tbody> </table>	„Nr.	Projekt	Geschäftsbereich	Budget in Tsd. EUR				2017	12.	Smart City - Digitale Zukunftskommunen@BW	IM	7.421,0	Summe			58.330,0“	„Nr.	Projekt	Geschäfts- bereich	Budget in Tsd. EUR		2018	2019	18.	Leuchtturmprojekt „E-Ticketing Baden-Württemberg – mit digitalem Fahrschein landesweit mobil“	VM	5.858,0	2.946,0	47.	Future Communities 4.0	IM	1.000,0	792,0	52.	Leuchtturmprojekt „Zentraler digitaler Bürgerservice in den Finanzämtern“	FM	2.281,0	0,0	
„Nr.	Projekt	Geschäftsbereich	Budget in Tsd. EUR																																						
			2017																																						
12.	Smart City - Digitale Zukunftskommunen@BW	IM	7.421,0																																						
Summe			58.330,0“																																						
„Nr.	Projekt	Geschäfts- bereich	Budget in Tsd. EUR																																						
			2018	2019																																					
18.	Leuchtturmprojekt „E-Ticketing Baden-Württemberg – mit digitalem Fahrschein landesweit mobil“	VM	5.858,0	2.946,0																																					
47.	Future Communities 4.0	IM	1.000,0	792,0																																					
52.	Leuchtturmprojekt „Zentraler digitaler Bürgerservice in den Finanzämtern“	FM	2.281,0	0,0																																					

Seite 1 von 2

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung				Betrag für 2022 Tsd. EUR					
		53.	Leuchtturmprojekt „Das Finanzamt der Zukunft“	FM	3.125,9	2.980,0					
		75.	Zukunftswerkstatt: „Digitale Zukunftskommune“ und „Digitalisierungsstrategie“	IM	700,0	1.087,0					
		Summe			138.529,4	124.768,0*					
<p>In der Erläuterung wird in der zweiten Tabelle folgende Nummer 81 angefügt:</p> <table border="1"> <tr> <td>„81.</td> <td>„Digitales landesweites Verkehrsmodell“</td> <td>VM</td> <td>0,0</td> <td>4.552,0*</td> </tr> </table> <p>Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Nicht verwendete Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2017, 2018 bzw. 2019 der Maßnahmen Nr. 12, 18, 47 und 52 in Höhe von insgesamt 7.389,0 Tsd. Euro wurden mit MR-Beschluss vom 16.11.2021 umgewidmet und entsprechend für die Maßnahmen Nr. 53, 75 und 81 zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme 81 wurde mit diesem Beschluss in den Maßnahmenkatalog von digital@bw aufgenommen.“</p>							„81.	„Digitales landesweites Verkehrsmodell“	VM	0,0	4.552,0*
„81.	„Digitales landesweites Verkehrsmodell“	VM	0,0	4.552,0*							

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
 Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der Ministerrat hat am 16. November 2021 beschlossen, im Bereich der Digitalisierungsstrategie „digital@bw“ nicht verwendete Mittel umzuwidmen.